4. Ist berjenige, welcher auf Grund eines Eintrages im Musterregister eine Anklage wegen Zuwiderhandlung gegen das Musterichutzgeset vom 11. Jan. 1876 erhebt, ohne Rücksicht auf ein ihm
zur Last fallendes Verschulden verpslichtet, dem freigesprochenen Beschuldigten die in der Untersuchung ausgewendeten Verteidigungskosten

und den durch eine Beschlagnahme des als gesetwidrige Nachbildung bezeichneten Musters entstandenen Schaden zu ersetzen?

Reichsgesetz v. 11. Januar 1876 §§. 7. 10. 13. 22.
§. 1 Inst. de poena tem. litig. 4, 16. R.-Absch. v. 1592

§§. 83. 87.

III. Civilsenat. Urt. v. 3. Oktober 1882 i. S. Gebr. P. (Kl.) w. C. K. (Bekl.) Rep. III. 269/82.

- I. Landgericht Darmstadt.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der jetzige Beklagte hatte im Juli 1877 gegen die Gebrüber P. zu D. auf Grund des Musterschutzgesetzes vom 11. Jan. 1876 eine Anklage des Inhaltes erhoben, daß die letzteren ein Etui für Schere und Fingerhut nachgemacht hätten, für welches er selbst durch gehörige Anmeldung und Eintragung in das Musterregister des vormaligen Landgerichtes D. den gesetzlichen Schutz sich verschafft habe. Es ersolgte in der sosort eingeleiteten Untersuchung die Beschlagnahme der als nachzgemacht bezeichneten Gegenstände und demnächst durch Erkenntnisse der zuständigen Strafgerichte erster und zweiter Instanz vom 5. August und 26. November 1878 die Verurteilung der Beschuldigten in eine Geldstrafe von 50 M und einen Teil der Untersuchungskosten, sowie die Verordnung der Einziehung der als gesetwidrige Nachbildung erskannten Rahmen samt Form.

Im November 1879 erwirkten jedoch die Gebrüder P. die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Maßgabe der früheren hessischen Strafprozesordnung, und auf Grund der neuen Beweisaufnahme sprach das Oberlandesgericht zu Darmstadt durch Urteil vom 18. Jan. 1881 die Beschuldigten unter Aushebung der vorderen Erkenntnisse und Besastung der Staatskasse mit den Kosten des Versahrens, sowie unter Zurückziehung der Beschlagnahme von der erhobenen Anklage frei, indem es als erwiesen erachtete, daß das von dem Ankläger zum Musterregister angemeldete Muster nicht als ein neues und eigentümliches Erzeugnis im Sinne des §. 1 des bezeichneten Gesetzes betrachtet werden könne.

Nunmehr erhoben die Gebrüder P. Civilklage gegen den Anskläger R. auf Ersat der von ihnen in der Untersuchung wegen Zuswiderhandlung gegen das Musterschutzgeset aufgewendeten Verteidigungs-

fosten im Betrage von 424 M, sowie des ihnen durch diese Unterssuchung, insbesondere durch die verhängte Beschlagnahme des Etuis, entsstandenen, als entgangenen Gewinn bezeichneten und auf 2 000 M versanschlagten Schadens. Der Beklagte bestritt sowohl den Grund der Klage, als auch die Größe der Schadensersahsorderung. Durch Beschluß des Landgerichtes vom 23. Juni 1881 wurde auf Grund der Übereinkunst der Parteien angeordnet, daß vorerst über den Grund des Anspruches zu entscheiden sei, und demnächst nach stattgehabter Beweissansnahme durch Urteil die Klage abgewiesen.

Die hiergegen von den Rlägern verfolgte Berufung blieb ohne

Erfolg.

Auf Revision der Rläger änderte jedoch das Reichsgericht ab und erkannte zur Berusung, daß die Klage hinsichtlich des Grundes des ers hobenen Auspruches gerechtfertigt und die Entscheidung über dessen Betrag an die erste Instanz zurückzwerweisen sei.

Mus ben Grunden:

"Die Kläger verlangen von dem Beklagten teils Ersat der von ihnen zur Verteidigung wider die Anklage wegen Zuwiderhandlung gegen das Musterschutzesetz aufgewendeten Kosten, teils Entschäddigung für die Nachteile, welche ihnen durch die in der eingeleiteten Untersuchung verfügte Beschlagnahme des als gesetwidrige Nachbildung bezeichneten Etnis in dem Betriebe ihres Gürtlergeschäftes zugesügt worden sein sollen. Die Vorinstanzen haben die Klage in der Erwägung abgewiesen, daß der Beklagte nur im Falle eines dolosen Verhaltens civilrechtlich verantwortlich gemacht werden könne, demselben überdies, selbst wenn man ihn für grobe Fahrlässigkeit oder gar sür Fahrlässigkeit überhaupt haftbar erklären wolle, nach dem Ergebnisse der Verhandlung und Beweisaufnahme bei Erhebung der Anklage keinerlei Verschulden zur Last falle.

Dieser Entscheidung konnte nicht beigetreten, der Alaganspruch mußte vielmehr, nachdem sich infolge der Wiederaufnahme der gegen die jezigen Aläger auf Antrag des Beklagten verhängten Untersuchung ergeben hat, daß das von den letzteren zum Eintrage in das Mustersregister angemeldete Etui nicht als ein neues und eigentümliches Erzeugnis im Sinne des §. 1 des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 anzusehen war, die erhobene Anklage mithin objektiv der Begründung entbehrte, diese Thatsache auch von dem Berusungsgerichte in dem gegens

wärtigen Nechtsstreite für erwiesen erachtet worden ist, unter Stattsgebung der Revisionsbeschwerde ihrem Grunde nach für gerechtsertigt erkannt werden.

Das römische Recht legt ber im Civilprozesse unterliegenden Partei, ohne Rücksicht auf beren Verschulden, die Pflicht auf, dem obsiegenden Gegner allen durch den angestrengten Prozess entstanbenen Schaden zu ersehen. Zu diesem Schaden gehören vorzugsweise die Prozeskosten, aber auch alle Nachteile, welche dem Sieger dadurch erwachsen sind, daß er durch den rechtswidrigen Eingriff des Unterliegenden in sein Rechtsgebiet an der freien Versügung über sein Vermögen oder Teile desselben gehindert worden ist. Zwar redet die hauptsächlich entscheidende Stelle:

§. 1 Inst. de poena tem. litig. 4, 16 von einem "improbus litigator", gebraucht also einen Ausdruck, welcher gewöhnlich mit subjektivem Unrecht in Beziehung gebracht wird; allein nach römischem Sprachgebrauche darf darunter, wie

Weyell, System des Civilprozesses &. 46, zutreffend entwickelt, ebensowohl der Unterliegende als solcher, wie der wissentlich im Unrechte Besindliche verstanden werden.

Das kanonische Recht und die ältere deutsche Reichsgesetzgebung haben diesen Grundsatz bestätigt. Wenn auch der R.A. von 1592 §§. 83. 87, in welchem allein davon die Rede ist, daß der im Prozesse unterliegende Streitteil neben den Prozeskosten zur Erstattung von "Schaden, Deterioration und Interesse" verpflichtet sei, als antiquiert betrachtet werden muß, so ist damit das Prinzip der Schadensersatzeverbindlichseit nicht weniger anerkannt als im römischen Rechte.

Partikularrechtliche Gesetzgebung und Prazis hatten in den einzelnen deutschen Ländern das Rechtsverhältnis der Parteien in Anssehung der Tragung der Prozeßkosten vielsach abweichend vom gemeinen Rechte entwickelt, und es ist dasselbe jetzt durch die R.C.B.D. vom 30. Januar 1877 Buch I Abschn. 2 Tit. 5 einheitlich geregelt. Damit ist aber die positive, materiellrechtliche Bestimmung des gemeinen Rechtes über die Schadensersapsslicht der im Civisprozesse unterliegenden Partei im übrigen nicht beseitigt worden.

Im vorliegenden Falle hatte jedoch der jetzige Beklagte keine Civilklage gegen die Gebrüder P. erhoben, sondern die Einseitung eines Strasversahrens gegen dieselben — in Gemäßheit des §. 14 des R.G.'s vom 11. Januar 1876, der §§. 26 und 27 des R.G.'s vom 11. Juni 1870 und der bezüglichen Bestimmungen der hessischen Strasprozehordnung vom 13. September 1865 — erwirkt, und für den Strasprozeh sind in betreff der Schadensersappslicht des Anklägers an sich nicht dieselben gesehlichen Vorschriften entscheidend, welche für dürgerliche Rechtsstreitigkeiten rücksichtlich des Klägers gelten. Allerbings wird von manchen Rechtslehrern behauptet, daß der Privatskläger im Falle der Freisprechung des Angeklagten zur Erstattung von Kosten und Schäden ganz nach Analogie des Civilprozesses anzuhalten sei.

Bgl. Jagemann in Weiske's Rechtslexikon Bb. 7 S. 208 und die dort Angeführten.

Diese Ansicht ist indessen nur für den älteren Privatanklageprozeß richtig, der sich im wesenklichen in den Formen des bürgerlichen Prozessesse dewögte, während im neueren, reformierten Strasversahren, in welchem nur die Einleitung der Untersuchung von dem Antrage des Beschädigten oder sonst Verletzten abhing, jeder Teil, der Ankläger sowohl wie der Beschüldigte, den ihn treffenden Schaden und den von ihm zu eigenem Nutzen gemachten Auswahl tragen mußte, sosern nicht der andere durch eine rechtswidrige, zum Schadensersahe verpslichtende Handlung denselben verschuldet hatte.

Dies folgt aus der Natur der Sache. Denn alle Schritte, welche im neueren Strasversahren nach Erhebung der Privatanklage gegen den Beschuldigten vorgenommen wurden, erfolgten zwar aus Veranlassung dieser Anklage, immerhin aber seitens der zuständigen Gerichte von Amts wegen im öffentlichen Interesse, und sie standen, von der Mögslichkeit der Zurücknahme der Anklage in besonderen Fällen abgesehen, durchaus unter den Regeln des Ofsizialversahrens.

Gleichwohl bedingt die Besonderheit des hier in Frage stehenden Rechtsinstitutes die Anwendung der oben entwickelten Grundsätze über die Schadensersatzpslicht der unterliegenden Partei im Civilprozesse. Das Musterschutzgesetz vom 11. Januar 1876 führt ein die dahin unsbekanntes Individualrecht ein, dessen Ausübung nicht an die Erfüllung materieller Voraussetzungen, sondern an die rein formale Bedingung geknühst ist, daß sich der Urheber eines Musters zum Eintrage desselben in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters bei der zuständigen Behörde niedergelegt hat

(&, 7 a. a. D.). Fene Eintragung wird bewirkt, ohne daß eine vorherige Untersuchung der Berechtigung des Antragstellers oder der Richtigkeit ber angemeldeten Thatsachen stattfindet (& 10 a. a. D.). Es bleibt also — die Motive des Gesetzes heben dies ausdrücklich hervor — im Streitfalle den Beteiligten überlaffen, ihre gegenseitigen Behauptungen im Rechtswege zum Austrage zu bringen. Der Anmelbende gilt ferner bis zum Beweise des Gegenteiles als Urheber (b. 13 a. a. D.). Wenn daher derjenige, welcher vom Urheber wegen unbefugter Nachbildung gerichtlich belangt wird, behauptet, daß der Kläger das Mufter nicht felbst verfertigt habe, oder daß dasselbe kein schutherechtigtes Original fei, fo muß er, der Beklagte ober Beschuldigte, den Beweis für biese Behauptung übernehmen. Das Gesetz nimmt endlich in 8. 14 auf bas Reichsgesetz über das Urheberrecht an Schriftwerken zo vom 11. Juni 1870 &. 18-36 Bezug und gestattet damit den Geschützten einen doppelten Weg, um zur beabsichtigten Entschädigung zu gekangen, ben der Strafanklage und den des Civilprozesses. Wählt er die erstere, fo fann der Ankläger neben der Bestrafung des Beschuldigten die Ruerfennung einer Buße anstatt der Entschädigung erlangen.

Bei dieser Sachlage ist es einleuchtend, daß der angerufene Strafrichter bei Einleitung und Fortsetzung der Untersuchung aar nicht in ber Lage ist, die Befugnis des Antragstellers zur Erhebung ber Anklage von Amts wegen einer fachlichen Brüfung zu unterziehen, daß er vielmehr, sobald ihm von dem Ankläger die Erfüllung der formellen Bebingungen bes Mufterschutgesetes bargelegt worden sind, von bem Beschuldigten den Erkulpationsbeweis zu erwarten hat. Damit wird ber lettere in die Zwangslage gebracht, im Strafverfahren genau so wie im bürgerlichen Prozesse die von ihm vorgebrachten Ginwendungen zu erweisen oder doch die für den Ankläger sprechende rechtliche Vermutung im Gegenbeweise zu beseitigen. Grunde muß aber auch ber Ankläger die Verantwortung für die Durchführung seines Anspruches übernehmen. Er muß im Strafverfahren im Kalle der Zurückweisung seines Antrages auf Be= strafung des Beschuldigten, Einziehung der angeblichen Nachbildung und Ruerkennung einer Bufe die von dem Beschuldigten aufgewenbeten notwendigen Verteidigungskoften nicht weniger erseben, als er zur Kostenerstattung im Civilprozesse im Falle der Abweisung der Rlage nach den dort maßgebenden Grundsätzen verpflichtet wäre, und er muß auch die sonstigen infolge des Anklageprozesses, bezw. der angeordneten Beschlagnahme von Muster und Form dem Beschulzdigten erwachsenen erweislichen Schäden tragen. In Ansehung der letzteren kann sich der Unterliegende auch nicht etwa darauf berusen, daß er bei Erhebung der Anklage nur von einer ihm gesetzlich zustehenzden Besugnis Gebrauch gemacht habe. Denn dieser Einwand trisst, wenn überhaupt, doch in Fällen der vorliegenden Art nicht zu, in welchen sich der Kläger sein Recht durch die bloße Behauptung, daß er Urheber sei, und durch die auf Grund dieser Angabe vollzogene Eintragung und Niederlegung des Musters bei der Gerichtsbehörde selber schafft. Wird hier durch Führung des Gegendeweises sestgestellt, daß ein Recht des Eingetragenen auf Schutz in Wirklichkeit nicht bestand, so fällt die zu dessen Gunsten im Gesetze ausgestellte Vermutung und mit dieser zugleich der einzige Rechtsertigungsgrund für den Eingriss des Eingetragenen in das Rechtsgebiet des Oritten hinweg.

Bedürste es zur Stütze dieser Folgerung aus dem Geiste des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 noch besonderer Analogieen, so wäre darauf hinzuweisen, daß nach den Grundsätzen des Privatanklageprozesses der Ankläger dann, wenn er der im Offizialversahren verslaufenden Hauptverhandlung als Adhärent (Civispartei) beitrat, im Falle der Zurückweisung des Antrages die durch den Anschluß dem Beschuldigten entstandenen Kosten tragen mußte, und daß diesenige Partei, welche im Civisprozesse ein für vorläusig vollstreckar erklärtes Erkenntnis vollstrecken läßt, im Falle des Unterliegens im Nachprozesse ohne Zweisel zur Herstellung des vorigen Zustandes und damit zum Schadensersahe verpstichtet erscheint.

Daß endlich dem Beklagten besondere Entschuldigungsmomente zur Rechtsertigung der erhobenen Anklage zur Seite ständen, ergiebt sich weder aus dem Thatbestande noch aus den Entscheidungsgründen des Berusungsurteiles; insbesondere hat der Beklagte selber nicht zu behaupten vermocht, daß er vor Erhebung der Anklage alle ihm zugänglichen Mittel erschöpft habe, um sich Gewißheit darüber zu verschaffen, daß das von ihm zum Musterregister angemeldete Muster ein neues und eigentümliches Erzeugnis im Sinne des Gesehes sei. Es kann daher die Erörterung und Entscheidung-der hier einschlagenden Fragen unterbleiben.

Ein Bedenken könnte sich noch in Bezug auf die Kostenersappslicht

bes Beklagten erheben. Im Civilprozesse war nämlich der Kostenersat kein Gegenstand einer besonderen Klage, die Kosten galten vielmehr, wenn der Richter nicht im Endurteile darüber besand, als kompensiert. Eine analoge Anwendung dieser Vorschriften auf den Strasprozes und die dem Beschuldigten in letzterem erwachsenen Verteidigungskosten läßt sich jedoch um so weniger rechtsertigen, als die hessischen Strasprozessordnung vom 13. September 1865 Art. 426 nur bei den vor die Landsgerichte (jetzt Amtsgerichte) gehörigen Verleumdungen und Beseidigungen eine Verurteilung des Anklägers in die Kosten des Versahrens vorschrieb, während es in Ansehung der Kostenerstattungspflicht des Anklägers im übrigen dei den materiell-rechtlichen Vorschriften des gemeinen Strasprozesserechtes verblieben ist.

Da das angefochtene Erkenntnis gegen noch geltendes gemeines Recht verftößt, so gelangt das Revisionsgericht in Gemäßheit der ihm in §. 528 C.P.D. eingeräumten Ermächtigung bei richtiger Amvendung des Gesehes zugleich zur Berücksichtigung aufgehobener gemeinrechtlicher und partikularrechtlicher Rechtsnormen.

Nachbem endlich das Landgericht in Übereinstimmung mit dem Antrage der Parteien durch Beschluß vom 23. Juni 1881 die Bershandlung der Sache auf den Grund des erhobenen Klaganspruches desschränkt hatte, mußte die Sache nach §. 500 Ziff. 3 vergl. mit §. 528 Abs. 1 C.P.D. an die erste Instanz zurückverwiesen werden."